Auszug der Statuten des WIKU-Absolventenvereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen „Absolventenverein und Freunde des WIKU-BRG“. Hierbei steht „WIKU-BRG“ für „Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasiums, 8010 Graz, Sandgasse 40“. Es wird in den Statuten kurz als „Schule“ bezeichnet.
- Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Steiermark.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- Der Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt folgende Zielsetzungen:
  a) die Schaffung und Aufrechterhaltung einer dauernden Beziehung zwischen der Schule und
  ihren ehemaligen Schülerinnen und Schülern
  b) die Förderung und finanzielle Unterstützung von Schulprojekten
  c) eine Interessensvertretung für die Freunde der Schule zu sein
  d) die Pflege der Tradition der Schule zu wahren
  e) Information über die Schule an die Öffentlichkeit zu bringen

- Der Verein übt folgende Tätigkeiten aus:
  a) regelmäßige Zusammenarbeit mit der Schule
  b) Öffentlichkeitsarbeit
  c) Herausgabe einer Zeitschrift und nach Möglichkeit Betreuung einer Homepage
  d) Veranstaltungen
  e) Einhebung eines Mitgliedsbeitrages

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Verein steht Absolventen der Schule, aktiven und pensionierten Lehrern und Freunden der Schule offen.
- Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann jederzeit erfolgen.
- Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- Ausscheiden aus dem Verein aus welchen Gründen immer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, … die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand und
- das Schiedsgericht.

§ 8 Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalsversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und Ehrenmitglieder.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen. Beschlüsse sind nur zur Tagesordnung möglich.

§ 10 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie höchstens 5 Beiräten. Unter diesen soll nach Möglichkeit mindestens ein Vertreter der Schule sein.

Die Bezeichnung der Vorstandsmitglieder („Obmann“ usw.) ist geschlechterneutral zu verstehen, bei weiblichen Vorstandsmitgliedern sind die entsprechenden gendergerechten Bezeichnungen inkludiert.

- Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Den Vorsitz führt den Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstands

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und die Erstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlich.
- Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann zu unterfertigen. Den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen neben seiner Unterschrift der Gegenzeichnung eines Vorstandsmitglieds.
- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen …

- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen, der nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen der Schule zu übertragen hat.